

## Die Datenschutzfolgenabschätzung: Wann ist sie Pflicht?

Bisher war aufgrund der sehr wertungsabhängigen Formulierungen im Gesetz reichlich unklar, wann eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist. Einige Landesaufsichtsbehörden haben jüngst erste Positivlisten veröffentlicht und damit die Bereiche benannt, in denen immer eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist (die Listen sind nicht abschließend).

Sie finden diese Listen hier:

[Baden-Württemberg](#)

[Thüringen](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Saarland](#)

[Hamburg](#)

[Niedersachsen](#)

[Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

**Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht  
stehen Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de

## **Impressum**

**LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de